

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur, Bildung & Sport
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereich 2.2 - Kultur, Bildung und Sport
	Bearbeiter/in	Gudrun Euler
	Telefon (0202)	6230
	Fax (0202)	8514
	E-Mail	g.euler@sinfonieorchester-wuppertal.de
	Datum:	05.05.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/2860/04 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
05.05.2004	Kulturausschuss	Beschlussempfehlung
19.05.2004	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
24.05.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit des Sinfonieorchesters		

Grund der Vorlage

Neufassung der Satzung des Sinfonieorchesters.

Beschlussvorschlag

Der Änderung der Satzung des Sinfonieorchesters wird gemäß Anlage zugestimmt.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

(Drevermann)
Beigeordnete

Begründung

Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit des Sinfonieorchesters.

Auf Grund der Änderung des § 58 der Abgabenordnung ist es erforderlich, dass sich das Sinfonieorchester eine „Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit“ gibt.

Anlagen

Textanlage:

Satzung zum Zweck der Gemeinnützigkeit für das Sinfonieorchester Wuppertal

Der Rat der Stadt Wuppertal hat aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/ SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe und Zweck

1. Das Sinfonieorchester Wuppertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Aufgabe und Zweck des Sinfonieorchesters Wuppertal ist die Förderung von Kunst und Kultur
3. Der Satzungszweck und die Aufgabenerfüllung erfolgt insbesondere mittels Durchführung von musikalischen Aufführungen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Das Sinfonieorchester Wuppertal ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel, die das Sinfonieorchester Wuppertal erhält, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem genannten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. In steuerrechtlicher Hinsicht bildet das Sinfonieorchester Wuppertal ein eigenes Steuersubjekt. Die Stadt Wuppertal erhält keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Sinfonieorchesters Wuppertal.
3. Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Sinfonieorchesters Wuppertal oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück. Insoweit das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlage übersteigt, verwendet die Stadt Wuppertal diese ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.